

Das internationale Strafrecht im Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch.

(Kommissionalentwurf 1896.)

Von Dr. Ernst Beling, Privatdozenten an der Universität Breslau.

In absehbarer Zeit wird die Schweizerische Eidgenossenschaft sich der Rechtseinheit auf dem Gebiete des Strafrechts zu erfreuen haben. Wird die Vereinheitlichung des letztern auch durchweg als wohlthuend empfunden werden, so doch vielleicht in Beziehung auf keinen Rechtssteil in dem Maße, wie in Beziehung auf das sogenannte internationale Strafrecht. Gerade hier, wo z. B. die Vielzahl der Kantone, das Nebeneinanderbestehen zahlreicher Kantonsbürgerrechte usw. so recht den Angelpunkt der Rechtsatzungen bildet, tritt die Thatsache am kräftigsten in die Erscheinung, daß nach jetzigem Rechtszustande über Strafbarkeit oder Nichtstrafbarkeit häufig der Zufall entscheidet. Dem Zufall aber einen solchen Anteil an der Justiz überlassen zu sollen, das ist ein unerträglicher Gedanke für den Menschengesinn, der daran arbeitet, die irdischen Verhältnisse nach Zweck und Regel zu gestalten. So ist denn zweifellos, daß die Schaffung eines gemeinen schweizerischen internationalen Strafrechts unbedingt einen Fortschritt enthält, gleichviel, welches der Inhalt der neuen Satzungen sein wird, — was sich nicht von jeder Gesetzgebung sagen läßt. Gleichwohl wird natürlich die Größe dieses Fortschritts von dem Inhalt der Gesetzesbestimmungen abhängen. Dasjenige nun, was die bisherigen Gesetzesentwürfe an internationalstrafrechtlichen Sätzen enthielten, ist unsers Wissens bisher noch nirgends *ex professo* zum Gegenstande erschöpfender Besprechung gemacht worden. Die nachfolgende Studie bezweckt, eine Besprechung dieser Art im Anschluß an den